

Langhagweg 12  
72124 Pliezhausen

Telefon: +49 (0) 7127 / 71 69 5  
Telefax: +49 (0) 7127 / 88 78 608  
Mobil: +49 (0) 171 / 86 92 120  
E-Mail: peter\_weber@t-online.de

PETER WEBER • LANGHAGWEG 12 • 72124 PLIEZHAUSEN

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

15. April 2017

## **VERFASSUNGSBESCHWERDE**

im Rechtsstreit

**S 17 R 662/17 ER** (Sozialgericht Berlin - Antragsverfahren)  
**S 17 R 663/17** (Sozialgericht Berlin - Wahlanfechtungsklage)  
**BWA 1/17** (Bundeswahlausschuss für die Sozialversicherungswahlen)

Peter Weber,  
Langhagweg 12, 72124 Pliezhausen,  
Listenvertreter der Vorschlagsliste „*Freie Liste Initiative gegen Altersarmut*“, später abgeändert in „*Freie Liste Weber – Heinritz*“, für die Wahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund,

**Kläger und Beschwerdeführer,**

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

**Beklagte und Beschwerdegegnerin.**

**Hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG**

Der Beschwerdeführer vertritt sich selbst und beantragt unter Bezugnahme auf seine Wahlanfechtungsklage (S 73 KR 390/17) vom 20. Februar 2017 zur Wahl der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund (Anlage 1) im Zuge der Sozialwahl 2017

- a) die Wahl aus Gründen des verantwortungsvollen öffentlichen Umgangs mit den Beitragsgeldern der aktiv versicherten Rentenbeitragszahler auszusetzen und
- b) die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, das genaue Ergebnis der Unterstützerunterschriften aller eingereichten und zur Wahl zugelassenen Vorschlagslisten unmittelbar offenzulegen.

Die Wahl verstößt gegen die Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert am 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010) . Mit der Zurückweisung der durch

den Beschwerdeführer vertretenen Vorschlagsliste „*Freie Liste Weber – Heinritz*“ verletzt die Beschwerdegegnerin die Wahlrechtsgrundsätze auf *Wahl- und Chancengleichheit* sowie der *Öffentlichkeit und Transparenz* einer Wahl. Hierdurch werden die Grundrechte des Beschwerdeführers nach Art. 20 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 38 GG außer Kraft gesetzt.

## **BEGRÜNDUNG**

### **A. Darlegung des Sachverhalts**

Die Darlegung des Sachverhalts und die Gründe der Wahlanfechtung können der beiliegenden Wahlanfechtungsklage vom 20. Februar 2017 (Anlage 1) und dem gleichzeitig beim Sozialgericht Berlin eingereichten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Anlage 2) entnommen werden.

### **B. Rechtliche Bewertung**

#### I. Zulässigkeit des Antrags

Der vorliegende Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist zur Abwehr schwerer finanzieller Nachteile (§32 BVerfGG Abs. 1) für die rund 56 Millionen Versicherten (Beitragszahler und Rentempfänger) der Rentenversicherung zulässig: Die Wahlanfechtungsklage gegen die Nichtzulassung der Vorschlagsliste „*Freie Liste Weber – Heinritz*“ wird im Hauptverfahren erfolgreich sein. Die Wahl verursacht Kosten in einer hohen zweistelligen Millionensumme, die aus dem Beitragsaufkommen zu finanzieren ist. Mit jedem Tag, den das Wahlverfahren fortgesetzt wird, wächst der finanzielle Schaden für die Versicherten.

Aus diesem Grund reichte der Beschwerdeführer bereits am 20. Februar 2017 zusammen mit seiner Wahlanfechtungsklage einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (S 17 R 662/17 ER, Anlage 2) zur Aussetzung der Wahl beim Sozialgericht Berlin ein. Der Antrag wurde jedoch mit Beschluss vom 27. März 2017 (Anlage 11) abgelehnt. Allerdings legt das Sozialgericht Berlin in diesem Beschluss die SVWO nicht nur falsch aus, es setzt sich darüber hinaus auch über eine bereits getroffene Entscheidung des Landessozialgerichts für das Saarland vom 30. Juni 2016 hinweg, welches in seinem Urteil (Az. L 1 R 104/14)<sup>1</sup> darauf hingewiesen hat, dass bei Wahlen der Rentenversicherungsträger die Angabe der Versicherungsnummer bei Unterstützerunterschriften gesetzlich vorgeschrieben ist. Schon allein die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin Unterstützerunterschriften anderer Vorschlagslisten anerkannte, bei denen nur das Geburtsdatum des Unterzeichners angegeben wurde, ist ein schwerwiegender mandatsrelevanter Fehler, der zwangsläufig zur Ungültigkeit der Wahl führen muss. Die Ablehnung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz erfolgte damit zu Unrecht.

Des Weiteren kam die Beschwerdeführerin bis heute einem Auskunftersuchen des Beschwerdeführers vom 06. Januar 2017 nach Offenlegung der genauen Ergebnisse aller Vorschlagslisten nicht nach. Sie verletzt willentlich und fortgesetzt den Wahlrechtsgrundsatz nach *Öffentlichkeit und Transparenz* einer Wahl und hinderte den Beschwerdeführer daran, gegen die Zulassung anderer Vorschlagslisten Be-

---

<sup>1</sup> Seite 16, 1. Absatz: „Ein verschiedentlich vorgeschlagener Verzicht auf das Erfordernis der Angabe der Versicherungsnummer ... wurde bisher vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen, ...“

schwerde bzw. Klage nach §24 SVWO einzureichen.

Mit Blick auf den bevorstehenden Termin der Sozialwahlen Ende Mai 2017 verbleibt dem Beschwerdeführer nunmehr keine andere Wahl, als das Bundesverfassungsgericht kurzfristig um einstweiligen Rechtsschutz zu ersuchen.

Aufgrund der hohen zur Disposition stehenden finanziellen Beträge und der gegebenen Terminsituation kommt dem Antrag eine große Eilbedürftigkeit zu.

## II. Begründetheit

Die Wahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund verstößt gegen grundlegende Wahlrechtsgrundsätze, sie ist ungültig und zu wiederholen. Die Gründe hierfür werden in der Wahlanfechtungsklage des Beschwerdeführers ausführlich erläutert. Ergänzend hierzu nimmt der Beschwerdeführer nachfolgend Stellung zu den Argumenten, mit denen das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Aussetzung der Wahl ablehnte:

Unter **Punkt 2a** bezieht sich das Sozialgericht Berlin auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16. Dezember 2003 (B 1 KR 26/02 R), der eine Wahlanfechtungsklage zu den Sozialwahlen von 1999 zu Grunde lag. Dabei verkennt das Sozialgericht, dass sich in den zurückliegenden 18 Jahren die Rechtslage geändert hat. Hierauf verweist der Beschwerdeführer in seiner Wahlanfechtungsklage (Rn 21, 22, 23 und 24). Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 10. November 2003 (BGBl I 2274) hat der Gesetzgeber das Formular der Anlage 4 der SVWO in wesentlichen Punkten modifiziert und mit Blick auf den angeführten Rechtsstreit vor dem Bundessozialgericht für eine Klarstellung gesorgt. In der neuen Formularversion bestätigt der Unterstützer mit seiner Unterschrift auf der ersten Seite des Formulars nunmehr ausdrücklich, dass ihm die „vollständige Vorschlagsliste“ vorgelegen hat. Zudem wurde der zweiten Seite die Überschrift „**Handlungsanweisungen an den Listenvertreter bzw. Listenträger**“ hinzugefügt. Damit wird deutlich, dass die Informationen auf der zweiten Seite sich somit primär an den Listenvertreter oder den Listenträger, nicht jedoch an die Unterstützer der Liste richten.

Das Sozialgericht Berlin bemängelt ferner, dass nur die Empfänger der Email die Möglichkeit hatten, beide Seiten des Formulars zur Kenntnis zu nehmen, nicht jedoch die Personen, die auf den Vordrucken der Empfänger unterschrieben haben. Zu dieser Feststellung sind zwei Dinge anzumerken: Zum ersten wurden die Empfänger der Email in ihrer Funktion als Vertreter einer Liste angeschrieben. Sie konnten den Vordruck entweder alleine oder zusammen mit anderen Personen unterschreiben. Zum zweiten besteht zwischen dem Versand des Formulars an einen Listenvertreter per Briefpost und dem Versand des Formulars per Email kein inhaltlicher Unterschied, lediglich die Art des Versands ist eine andere. In beiden Fällen ist der Listenvertreter diejenige Person, der beide Seiten des Formulars zur Verfügung gestellt werden. Wie die Formulare zu verteilen sind, schreibt die SVWO nirgends vor. Die Nutzung moderner Medien aus Gründen der Effizienz und der damit einhergehenden geringeren Kostenbelastung kann einer Vorschlagsliste deshalb nicht verwehrt werden.

Da auch das Sozialgericht Berlin anerkennt, dass die zweite Seite des Formulars der Anlage 4 nicht auf der Rückseite angedruckt sein muss - die SVWO schreibt auch dies nicht zwingend vor - und ein Un-

terzeichner in der aktuellen Version des Formulars auf der ersten Seite mit seiner Unterschrift ausdrücklich bestätigt, dass ihm die vollständige Vorschlagsliste vorgelegen hat, ist die Einreichung der zweiten Seite zusätzlich zur Seite mit den Unterstützerunterschriften (erste Seite) entbehrlich. Deshalb stellt das Fehlen der zweiten Seite in der neuen Version des Formulars keinen schwerwiegenden Ablehnungsgrund mehr dar. Aus dem Sinn und Zweck des §15 Abs. 1 Satz 1 und 2 SVWO folgt, dass Abweichungen von Mustern der Anlagen der SVWO nur dann zur Ungültigkeit einer Vorschlagsliste führen, wenn **wesentliche Angaben** der Anlagen fehlen oder **schwerwiegende Mängel** vorliegen. Das ist jedoch nicht der Fall.

Es kann auch nicht sein, dass eine seit 2003 überholte Formvorschrift höher zu werten ist als der Wille des Bürgers, der mit seiner Unterschrift die Unterstützung einer Vorschlagsliste bekundet. Ein offensichtlicher Verstoß gegen das Wahlrecht ist deshalb in diesem Punkt, anders als vom Sozialgericht Berlin vorgetragen, nicht zu erkennen.

Zu **Punkt 2b** sei an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 30. März 2017 (Anlage 8) an das Sozialgericht Berlin verwiesen. Auch in diesem Punkt ergeben sich keine prinzipiellen Unterschiede zwischen einer papierbasierten Version der Verteilung von Vorschlagslisten und der elektronischen Variante. Aus dem Blickwinkel der Nachvollziehbarkeit und Transparenz liegen die Vorteile vielmehr bei der elektronischen Variante. Im Gegensatz zur Papiervorlage kann bei der Bereitstellung der Vorschlagsliste über das Internet von außen zu jederzeit und von jedermann überprüft werden, ob die Inhalte geändert wurden. Systemintern wird die Vorschlagsliste darüber hinaus im Moment der Bereitstellung zum Download mit einem Zeitstempel versehen. Würde also eine neue, geänderte Version der Vorschlagsliste im System bereitgestellt, wäre diese mit einem anderen, späteren Zeitstempel versehen, was auf einen Manipulationsversuch hindeuten könnte. Die vom Sozialgericht Berlin vorgebrachten Zweifel und Bedenken sind somit gegenstandslos. Manipulationen einer Vorschlagsliste sind auch bei der papierbasierten Verteilung möglich und im Prinzip sogar leichter durchführbar, als bei einer Verteilung von Vorschlagslisten über einen Link im Internet.

Zu **Punkt 2c** wird alles Wesentliche in der Wahlanfechtungsklage ausgeführt, siehe dort unter Rn 25, 26 und 27. Nach der Rentenreform von 2005 wissen die wenigsten Versicherten, welchem Rententräger sie letztlich zugeordnet sind, da diese Zuordnung für sie keine konkrete Bedeutung hat. Auch die im Formular anzugebende Versicherungsnummer lässt keine sichere Überprüfung der Zuordnung zu einem Versicherungsträger zu, da jährlich ca. 200.000 Versichertenkonten im Rahmen der Reform einem anderen Versicherungsträger zugeordnet werden. Selbst wenn ein Unterzeichner wisse, dass sein Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Bund verwaltet wird, könnte es theoretisch passieren, dass bei der späteren Überprüfung festgestellt wird, dass sein Versicherungskonto zwischenzeitlich an einen der regionalen Versicherungsträger übertragen wurde. Unter Rn 27 hat der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass eine Vorschlagsliste aus statistischen Gründen mindestens 4.255 Unterschriften einsammeln müsste, nur um sicherzustellen, dass das erforderliche Quorum letztlich erreicht wird. Damit aber werden gerade kleinere Vorschlagslisten massiv benachteiligt.

Der Bundeswahlbeauftragte vertrat deshalb in seinem Abschlussbericht zur Sozialwahl 2011 die Auf-

fassung<sup>2</sup>, dass eine Unterscheidung der Unterstützerunterschriften nach Rentenversicherungsträgern nicht erforderlich sei, da es keine Konkurrenz unter den Versicherungsträgern gebe und das Sammeln der Unterschriften nur unnötig erschwert wird. Er führte weiter aus: „**Ein solches Vorgehen wäre außerdem verfassungsrechtlich gedeckt**“. Leider hat sich das Sozialgericht Berlin nicht mit den angeführten Argumenten des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Ansonsten hätte es erkennen müssen, dass bei einer objektiven Abwägung auch in diesem Punkt ein Verstoß gegen das Wahlrecht nicht vorliegt.

Zu **Punkt 2d** ist anzumerken, dass sich das Sozialgericht Berlin über eine vom Landessozialgericht für das Saarland getroffene Entscheidung und Klarstellung (siehe Fußnote 1) hinwegsetzt, die weiterhin die Angabe der Versicherungsnummer vorschreibt. Der Gesetzgeber habe den verschiedentlich vorgeschlagenen Verzicht auf die Angabe der Versicherungsnummer (noch) nicht aufgegriffen. Diese Ansicht vertrat auch der Vorsitzende des Bundeswahlausschusses, Hans-Christian Helbig, in der Bundeswahlausschusssitzung am 3. Februar 2017 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Berlin. Die Sitzung wurde per Tonaufzeichnung protokolliert.

Die von der Beschwerdegegnerin vorgetragene Argumente sind rational verständlich. Aber selbst unter der Annahme der Zulässigkeit hätte der Wahlausschuss der Beschwerdegegnerin die Entscheidung, Unterstützerunterschriften mit Angabe des Geburtsdatums anstelle der Versichertennummer anzuerkennen, vor Veröffentlichung der Wahlausschreibung im Bundesanzeiger treffen müssen. Die Wahlausschreibung erschien im Bundesanzeiger am 01. April 2016; die Beschlussfassung erfolgte aber erst drei Monate später, am 28. Juni 2016. Darüber hinaus hätte auch das Unterstützerformular nach Anlage 4 der SVWO noch vor der Wahlausschreibung an die neuen Bedingungen angepasst werden müssen.

So aber wurden die Spielregeln mitten im Spiel geändert, ohne die Unterlagen anzupassen und ohne über die Änderung in irgendeiner Form öffentlich zu informieren. Dabei muss sich jede Gruppierung, die sich entschließt, mit einer eignen Vorschlagsliste zur Wahl anzutreten, darauf verlassen können, dass die getroffenen Regelungen gelten und nach dem Termin der Wahlausschreibung nicht mehr geändert werden. Dies gilt auch für den Wahlausschuss der Beschwerdegegnerin, dem für die beschlossene Änderung die notwendigen Gesetzgebungskompetenzen fehlten. Siehe auch die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 29. März 2017 an das Sozialgericht Berlin (Anlage 10). Da die Entscheidung der Beschwerdegegnerin vermutlich unabhängig von den anderen 16 regionalen Rentenversicherungsträgern getroffen wurde, hätten zum selben Wahlvorgang in Prinzip zwei sich widersprechende Rechtskonstruktionen parallel zueinander Bestand gehabt.

Außerdem widerspricht der Beschwerdeführer entschieden der Auffassung des Sozialgerichts Berlin, es läge kein Verstoß gegen die Wahl- und Chancengleichheit vor, weil hieraus für den Beschwerdeführer bzw. der von ihm vertretenen Liste keine Nachteile resultieren würden, da die Vereinfachung der Anforderungen für alle Vorschlagslisten galten. Diese Behauptung ist aber nur unter der Bedingung gültig, dass die Informationen über die Vereinfachung auch allen Vorschlagslisten zur Verfügung standen. Aus

---

<sup>2</sup> Seite 178, Sonderbestimmungen für die Rentenversicherungsträger.

den Wahlunterlagen und Veröffentlichungen der Beschwerdegegnerin gingen diese Informationen eben nicht hervor. Insofern ist der Vortrag des Beschwerdeführers eben nicht hypothetisch. In Kenntnis der Vereinfachung der Anforderungen hätten die Listenvertreter der Vorschlagsliste „*Freie Liste Weber – Heinritz*“ die Unterschriften auch im Rahmen von Informationsständen auf öffentlichen Plätzen und in den Verkaufsstraßen der großen Städte sammeln können. Dabei wären sicherlich mehr als die 4.255 Unterschriften zusammengekommen, die zur sicheren Erfüllung des Quorums (siehe Punkt 2c) erforderlich gewesen wären.

Eine letzte Anmerkung: Vermutlich ist in der Entscheidung des Wahlausschusses der Beschwerdegegnerin vom 28. Juni 2016 ein Entgegenkommen an Vorschlagslisten zu sehen, denen die Unterschriftensammlung mit der vorgeschriebenen Versicherungsnummer entweder zu mühselig erschien, oder die ansonsten das erforderliche Quorum hätten nicht erfüllen können. Wie immer man das sehen mag, die Umstände stellen einen schwerwiegenden mandatsrelevanten Verstoß gegen den Wahlrechtsgrundsatz der Wahl- und Chancengleichheit dar, der die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben wird.

Unter **Punkt 2e** stellt sich das Sozialgericht Berlin auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer habe keinen Anspruch auf Offenlegung sämtlicher Vorschlagslisten. Dem widerspricht der Beschwerdeführer aufs Schärfste, stellt die Meinung des Sozialgerichts Berlin doch einen groben Verstoß gegen den Wahlrechtsgrundsatz der Öffentlichkeit und Transparenz dar. Hierdurch sieht der Beschwerdeführer seine Grundrechte nach Art. 20 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 38 GG verletzt.

Vielmehr hat der Beschwerdeführer das Recht, sowohl gegen die Nichtzulassung der eigenen Vorschlagsliste als auch gegen die Zulassung anderer Vorschlagslisten mit einer Beschwerde und einer Klage zu reagieren (§24 SVWO Abs. 1). Dies ist ihm jedoch nur möglich, wenn die Ergebnisse aller Vorschlagslisten öffentlich zugänglich und überprüfbar sind. Bereits einen Tag nach der Ablehnung der Vorschlagsliste „*Freie Liste Weber – Heinritz*“ durch den Wahlausschuss der Beschwerdegegnerin am 5. Januar 2017 richtete der Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin das folgende Auskunftsersuchen: „**Wie viele Unterstützerunterschriften wurden je Vorschlagsliste eingereicht und wie viele davon enthalten anstelle der Versicherungsnummer nur das Geburtsdatum?**“. Siehe Beweis Nr. 8 der Wahlanfechtungsklage in Anlage 1. In der an den Bundeswahlausschuss gerichteten Beschwerde vom 08. Januar 2017 (Beweis Nr. 10 der Wahlanfechtungsklage) erneuerte der Beschwerdeführer sein Auskunftsersuchen, ohne dass die Beschwerdegegnerin hierauf reagierte.

Erst mit Schreiben vom 06. April 2017 an das Sozialgericht Berlin äußerte sich die Beschwerdegegnerin dahingehend, dass man den Antrag des Beschwerdeführers auf Offenlegung aller eingereichten Vorschlagslisten bisher nicht zurückgewiesen habe. Was die Beschwerdegegnerin damit zum Ausdruck bringen will, bleibt unklar. Fakt ist, in den zurückliegenden vier Monaten hat die Beschwerdegegnerin das Auskunftsbegehren nicht beantwortet. Da der Beschwerdeführer in jedem Fall gegen die Zulassung von Vorschlagslisten klagen wird, die das Quorum von 2.000 Unterstützerunterschriften nur durch Unterschriften erreicht haben, bei denen anstelle der Versicherungsnummer das Geburtsdatum angegeben wurde (siehe Erläuterungen zu Punkt 2d), versucht sich die Beschwerdegegnerin über den Wahltermin am 31. Mai 2017 hinwegzuretten.

## C. Fazit und Schlussfolgerung

1. Die Ablehnung der durch den Beschwerdeführer vertretenen Vorschlagsliste „*Freie Liste Weber – Heinritz*“ erfolgte zu Unrecht. Bereits die Ablehnung der Vorschlagsliste stellt einen mandatsrelevanten Fehler dar.
2. Der Beschluss des Beschwerdeausschusses der Beschwerdegegnerin, Unterschriften anzuerkennen, bei denen anstelle der Versicherungsnummer nur das Geburtsdatum angegeben wurde, ist gesetzwidrig und weder durch die SVWO noch durch die aktuelle Rechtsprechung gedeckt. Hierdurch wurde die Vorschlagsliste „*Freie Liste Weber – Heinritz*“ massiv benachteiligt - ein eklatanter Verstoß gegen den Wahlrechtsgrundsatz auf Wahl- und Chancengleichheit und ein weiterer schwerwiegender mandatsrelevanter Fehler.
3. Der Beschwerdeführer wird gegen die Zulassung von Vorschlagslisten klagen, die das erforderliche Quorum nur durch die gesetzwidrige Änderung der Wahlordnung durch den Wahlausschuss der Beschwerdegegnerin erreicht haben. Da sich die Beschwerdegegnerin bisher nicht dazu veranlasst sah, die Ergebnisse anderer Vorschlagslisten offenzulegen, missachtet sie den Wahlrechtsgrundsatz der Öffentlichkeit und Transparenz einer Wahl und verletzt damit grundlegende Grundrechte des Beschwerdeführers.
4. Selbst für den Fall, dass die Gerichte in der Hauptsache die Zurückweisung der Vorschlagsliste „*Freie Liste Weber – Heinritz*“ durch den Wahlausschuss der Beschwerdegegnerin für rechtens erklären sollten, ändert das nichts an der Ungültigkeit der Wahl. Der Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 28. Juni 2016 war rechtswidrig und stellt ein grober mandatsrelevanter Fehler dar.

Die Schlussfolgerung kann deshalb nur lauten: Die Wahl zur Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund im Zuge der Sozialwahl 2017 entspricht nicht demokratischen Grundsätzen und ist aufgrund der daraus resultierenden massiven mandatsrelevanten Fehlern ungültig. Der Beschwerdeführer bittet das Bundesverfassungsgericht seinem Antrag auf Wahlaussetzung im Interesse der Versicherten stattzugeben und die Beschwerdegegnerin auf die unmittelbare Offenlegung der Ergebnisse aller Vorschlagslisten zu verpflichten.

Peter Weber

Anlagen

1. Wahlanfechtungsklage des Beschwerdeführers vom 20. Februar 2017 mit allen Anlagen
2. Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Berlin vom 20. Februar 2017
3. Beschwerde des Beschwerdeführers vom 14. März 2017 an die Präsidentin des Sozialgerichts Berlin
4. Antwort der Präsidentin des Sozialgerichts Berlin vom 17. März 2017 auf die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 17. März 2017
5. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 21. März 2017
6. Ergänzendes Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 22. März 2017
7. Schreiben des Sozialgerichts Berlin vom 24. März 2017
8. Erwiderung des Beschwerdeführers vom 30. März 2017 auf das Schreiben des Sozialgerichts vom 24. März 2017
9. Erwiderung der Beschwerdeführerin vom 30. März 2017 auf das Schreiben des Sozialgerichts vom 24. März 2017
10. Erwiderung des Beschwerdeführers vom 29. März zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 21. März 2017
11. Fax des Beschwerdeführers vom 6. April 2017 mit einer Stellungnahme zum Beschluss des Sozialgerichts Dortmund mit Az. S 40 KR 225/11 ER
12. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin auf die Erwiderung des Beschwerdeführers vom 29. März 2017, beim Beschwerdeführer eingegangen am 13. April 2017
13. Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 27. März 2017, beim Beschwerdeführer eingegangen am 11. April 2017